

# Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission

vom 2. Mai 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>Mitgliederverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1 Die Prüfungstätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission</b>	<b>3</b>
1.1 Auftrag	3
1.2 Organisation	3
1.3 Gestaltung der Prüfung im Jahr 2016/2017	4
1.4 Berichterstattung	6
<b>2 Prüfung der Amtsführung von Regierung, Verwaltung und Anstalten</b>	<b>6</b>
2.1 Aufsicht KESB	6
2.2 Jagd, Forst, Landwirtschaft	8
2.3 Aufgabenteilung im Asylwesen	11
2.4 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	11
<b>3 Weitere Prüfungen</b>	<b>12</b>
3.1 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen	12
3.2 Planung der Staatstätigkeit	14
3.3 Ergebnis des Regierungscontrollings	18
3.4 Fachstelle für Datenschutz	20
<b>4 Antrag</b>	<b>21</b>

# Mitgliederverzeichnis

Stand 2. Mai 2017

## Mitglieder

Felix Bischofberger-Thal, *Präsident*<sup>1</sup>

Marcel Dietsche-Oberriet, *Vizepräsident*<sup>2</sup>

Ruedi Blumer-St.Gallen<sup>3</sup>

Erwin Böhi-Wil

Stefan Britschgi-Diepoldsau

Bruno Dudli-Oberbüren

Barbara Dürr-Gams

Walter Freund-Eichberg

Meinrad Gschwend-Altstätten

Etrit Hasler-St.Gallen<sup>4</sup>

Rolf Huber-Oberriet

Eva B. Keller-Kaltbrunn

Monika Lehmann-Rorschacherberg

Robert Raths-Thal

Valentin Rehli-Walenstadt

Mirco Rossi-Sevelen

## Geschäftsführung

Lukas Schmucki, *Geschäftsführer*

Matthias Renn, *Stv. Geschäftsführer*

Gerda Göbel-Keller, *Mitwirkung*

---

<sup>1</sup> Präsident seit der Junisession 2015, in der Junisession 2016 wiedergewählt.

<sup>2</sup> Vizepräsident seit 23. Juni 2016.

<sup>3</sup> Mitglied bis Ende der Novembersession 2016.

<sup>4</sup> Mitglied seit Ende der Novembersession 2016.

# 1 Die Prüfungstätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission

## 1.1 Auftrag

Der Kantonsrat übt die parlamentarische Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung aus.<sup>5</sup> Im Geschäftsreglement des Kantonsrates<sup>6</sup> werden der Rechtspflegekommission, der Staatswirtschaftlichen Kommission und der Finanzkommission je eigene Prüfungsbereiche zugewiesen. Die drei Kommissionen sind beauftragt, in ihren Bereichen die parlamentarische Aufsicht umzusetzen und dem Kantonsrat darüber periodisch zu berichten.<sup>7</sup>

Nach Art. 15 Abs. 1 GeschKR prüft die Staatswirtschaftliche Kommission (StwK):

- die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (Bst. a);
- die Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen (Bst. a<sup>bis</sup>);
- die Planung der Staatstätigkeit (Bst. b);
- das Ergebnis des Regierungscontrollings (Bst. b<sup>bis</sup>);
- die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge (Bst. c).

Nach dem Datenschutzgesetz<sup>8</sup> übt die für die Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung zuständige Kommission des Kantonsrates auch die Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz aus.<sup>9</sup> Es ist deshalb die Staatswirtschaftliche Kommission, welche die parlamentarische Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz ausübt.

## 1.2 Organisation

Für ihre Prüfungstätigkeit teilt sich die Staatswirtschaftliche Kommission in Subkommissionen auf. Die Subkommissionen prüfen vor Ort und berichten der Kommission über Ergebnisse und Erkenntnisse. In ihrem jährlichen Bericht zur Staatsverwaltung skizziert die Kommission ihre Prüfungstätigkeit, bewertet die Erkenntnisse und Ergebnisse, spricht Erwartungen und Empfehlungen aus und stellt dem Kantonsrat Antrag.<sup>10</sup>

Das Organisations- und Prüfungskonzept der Staatswirtschaftlichen Kommission aus dem Jahr 2013<sup>11</sup> legt verschiedene Eckpunkte fest:

1. Die Kontrolle der Staatswirtschaftlichen Kommission richtet sich auf das Typische der parlamentarischen Aufsicht aus, nämlich die politische Kontrolle und Aufsicht.
2. Die Staatswirtschaftliche Kommission deckt alle Aspekte der parlamentarischen Kontrolle und Aufsicht ab, die das Geschäftsreglement des Kantonsrates ihr zuordnet.
3. Die Prüfungspunkte werden nach Bedeutung und Aktualität festgelegt. Im Bereich der Kontrolle der Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung werden die Prüfungspunkte ungeachtet der Organisationsstruktur der Staatsverwaltung bestimmt.
4. Die Prüfungspunkte werden jährlich neu festgelegt, einschliesslich der Bestätigung von noch nicht abgeschlossenen Prüfungspunkten.
5. Die Organisation der Kommission richtet sich auf das Prüfungskonzept aus. Sie besteht aus folgenden Organen, die jährlich bestellt werden:

<sup>5</sup> Art. 65 Abs. 1 Bst. j der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV). Zur parlamentarischen Aufsicht siehe Bericht 2012 der StwK zur Staatsverwaltung vom 23. Februar 2012, Abschnitt 1.2.

<sup>6</sup> sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

<sup>7</sup> Art. 14 Abs. 1 Bst. e, Art. 14bis, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 und Art. 16bis Abs. 3 GeschKR.

<sup>8</sup> sGS 142.1; abgekürzt DSG.

<sup>9</sup> Art. 27 Abs. 1 Bst. a DSG.

<sup>10</sup> Bericht 2013 der StwK zur Staatsverwaltung vom 2. Mai 2013, Abschnitt 1.

<sup>11</sup> Bericht 2014 der StwK zur Staatsverwaltung vom 30. April 2014, Abschnitt 1.

<b>Organe</b>	<b>Aufgabe und Zusammensetzung</b>
Planungsausschuss	Planung der Prüfung der nächsten Prüfungsphase durch Sammeln und Evaluieren möglicher Prüfungspunkte. Einbettung der Prüfungspunkte in die Organisation der Subkommissionen und Zeitplanung der Prüfung. Sicherstellen der Prüfungskontinuität der Kommission sowie Monitoring der Empfehlungen und Aufträge der Kommission. Zusammensetzung: eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Fraktionsdelegation.
Begleit- und Steuerungsausschuss	Steuerung, Koordination und Begleitung der Prüfungstätigkeit der Subkommissionen. Zusammensetzung: Präsidentinnen und Präsidenten der Subkommissionen.
Ad-hoc-Subkommissionen	Ausrichtung der Prüfung auf einen bestimmten Prüfungspunkt. Prüfungstätigkeit vor Ort und Berichterstattung zuhanden der Gesamtkommission. Zusammensetzung: keine feste Mitgliederzahl und kein festgelegter Schlüssel. Die Kommission achtet aber darauf, dass wenigstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Fraktionsdelegation Einsitz nimmt.
Ständige Subkommissionen	Mehrjährige und auf Kontinuität ausgerichtete Prüfung eines Prüfungspunkts. Prüfungstätigkeit vor Ort und Berichterstattung zuhanden der Gesamtkommission. Zusammensetzung: keine feste Mitgliederzahl und kein festgelegter Schlüssel. Die Kommission achtet aber darauf, dass wenigstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Fraktionsdelegation Einsitz nimmt.
Delegation Aufsicht Datenschutz	Mehrjährige und auf Kontinuität ausgerichtete Prüfung, Konzentration auf die parlamentarische Aufsicht. Berichterstattung zuhanden der Gesamtkommission. Zusammensetzung: eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Fraktionsdelegation.

### 1.3 Gestaltung der Prüfung im Jahr 2016/2017

Die Staatswirtschaftliche Kommission legte ihre Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit 2016/2017 so fest, dass sie dem Prüfungskonzept Rechnung tragen und alle Aspekte der parlamentarischen Kontrolle aufgreifen:

<b>Einheit</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Aufgabe/Auftrag</b>
Planungsausschuss	<i>Bischofberger-Thal</i> Dietsche-Oberriet Gschwend-Altstätten Raths-Thal	Planung der Prüfungstätigkeit 2016/2017, Vorbereitung der Prüfungstätigkeit 2017/2018, Koordination und Durchführung von Nachkontrollen
Begleit- und Steuerungsausschuss	<i>Bischofberger-Thal</i> Britschgi-Diepoldsau Dietsche-Oberriet Freund-Eichberg Gschwend-Altstätten Huber-Oberriet Lehmann-Rorschacherberg	Begleitung, Steuerung und Koordination der laufenden Prüfungstätigkeit der Subkommissionen

<b>Einheit</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Aufgabe/Auftrag</b>
Subkommission «Aufsicht KESB»	<i>Lehmann-Rorschacherberg</i> Bischofberger-Thal Böhi-Wil Dudli-Oberbüren Keller-Kaltbrunn Raths-Thal	1. Prüfung der Aufsichtspflichten und des Aufsichtskonzepts des Kantons 2. Prüfung der Statistiken und des Evaluationsberichts 3. Erfahrungen mit den KESB klären und Handlungsbedarf evaluieren
Subkommission «Jagd, Forst, Landwirtschaft»	<i>Britschgi-Diepoldsau</i> Dürr-Gams Freund-Eichberg Gschwend-Altstätten Huber-Oberriet Rossi-Sevelen	1. Bilanz der Zusammenführung der Bereiche Natur, Jagd, Fischerei in einem Departement bzw. Amt 2. Bewältigung der vielen Schnittstellen dieser Bereiche untereinander und mit anderen Themen 3. Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben wie die AP 2014–2017 oder das revidierte Jagdgesetz 4. Umgang mit gegensätzlichen Interessen in den Bereichen Natur, Jagd, Forst, Landwirtschaft
Subkommission «Aufgabenteilung im Asylwesen»	<i>Freund-Eichberg</i> Hasler-St.Gallen Lehmann-Rorschacherberg Raths-Thal Rossi-Sevelen	Prüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Asylwesen
Subkommission «Planung der Staatstätigkeit»	<i>Gschwend-Altstätten</i> Böhi-Wil Britschgi-Diepoldsau Dürr-Gams Freund-Eichberg	1. Einführung in die Planungs- und Steuerungsinstrumente 2. Prüfung des Stands der Arbeit der Schwerpunktplanung 2017–2027 3. Prüfung des Geschäftsberichts der Regierung, insbesondere des Regierungscontrollings und der Listen der hängigen parlamentarischen Vorstösse und Aufträge 4. Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen und Aufträgen
Subkommission «Zwischenstaatliche Vereinbarungen»	<i>Huber-Oberriet</i> Böhi-Wil Keller-Kaltbrunn Lehmann-Rorschacherberg Rehli-Walenstadt	Prüfung der Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich (sGS 741.115)
Delegation Aufsicht Datenschutz	<i>Dietsche-Oberriet</i> Bischofberger-Thal Hasler-St.Gallen Britschgi-Diepoldsau	Umsetzung der parlamentarischen Aufsicht über die kantonale Fachstelle für Datenschutz

## 1.4 Berichterstattung

### Ordentliche Prüfungen und Berichterstattung

Die Staatswirtschaftliche Kommission plante ihre Prüfungstätigkeit 2016/2017 so, dass sie dem Kantonsrat über die Ergebnisse ihrer Prüfungen auf die Junisession 2017 hin berichten kann. Im vorliegenden Bericht nimmt die Staatswirtschaftliche Kommission überdies Stellung zum Geschäftsbericht 2016 der Regierung und zum darin enthaltenen Regierungscontrolling sowie zum Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und zum Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten. Zu den Jahres- und Geschäftsberichten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wird die Staatswirtschaftliche Kommission auf die Septembersession 2017 hin Stellung nehmen.

### Ausserordentliche Prüfungen und Berichterstattung

Losgelöst von der ordentlichen Prüfungstätigkeit führt die Staatswirtschaftliche Kommission ausserordentliche Prüfungen durch, entweder auf Einladung des Kantonsrates<sup>12</sup> oder aus eigener Veranlassung<sup>13</sup>. Über eine ausserordentliche Prüfung berichtet die Kommission dem Kantonsrat nach Abschluss der ausserordentlichen Prüfung.

## 2 Prüfung der Amtsführung von Regierung, Verwaltung und Anstalten

### 2.1 Aufsicht KESB

#### 2.1.1 Prüfungspunkt

Anstoss zur Prüfung der Aufsichtspflicht und -aufgaben des Kantons über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton St.Gallen waren nebst verschiedener Eingaben im Kantonsrat auch die grosse mediale Präsenz und der Umstand, dass drei Jahre nach Einführung der KESB im Kanton St.Gallen eine Prüfung über die Amtsführung angebracht war.

Die Kommission interessierte sich insbesondere dafür, wie die Aufsicht nach der Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES)<sup>14</sup> funktioniert, welche Rolle dem Kanton zukommt, welche Aufsichtspflichten bestehen und wo diese festgehalten sind. Ziel war es zu erörtern, ob der Kanton seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, welche Erfahrungen in den letzten drei Jahren gemacht wurden und wo Handlungsbedarf besteht. Die Kommission legte grossen Wert darauf, keine Einzelfälle zu prüfen und sich nicht zu laufenden Verfahren zu äussern. Durch den Einbezug eines Präsidenten einer KESB sollte die Wahrnehmung des Kantons von aussen geprüft und mit der Selbsteinschätzung abgeglichen werden.

#### 2.1.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die von der Staatswirtschaftlichen Kommission beauftragte Subkommission liess sich vom Departement des Innern (DI) bzw. vom Amt für Soziales (AfSO) umfassend zur Aufsichtspflicht des Kantons über die KESB dokumentieren. Am 14. November 2016 präsentierten der Generalsekretär des DI, die Leiterin des AfSO und die Leiterin der Abteilung Familie und Sozialhilfe im AfSO das Aufsichtskonzept zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen<sup>15</sup> und erläuterten die gemachten Erfahrungen mit dem Konzept. Überdies wurden die Statistik über das Jahr

<sup>12</sup> Siehe Bericht 1990 der StwK zur Staatsverwaltung vom 15. August 1990, Abschnitt 1.

<sup>13</sup> Siehe Bericht der StwK über die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen vom 15. März 2011 (39.11.03), Abschnitt 1.

<sup>14</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, in Vollzug seit 1. Januar 2013 (22.11.12), sowie Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.13.16), in Vollzug seit 18. November 2014.

<sup>15</sup> Das Aufsichtskonzept ist zu finden unter: [http://www.sg.ch/home/soziales/kindes\\_und\\_erwachsenenschutz/AufsichtKESB.html](http://www.sg.ch/home/soziales/kindes_und_erwachsenenschutz/AufsichtKESB.html).

2015<sup>16</sup> und der Evaluationsbericht<sup>17</sup> ausführlich diskutiert. Weiter informierte sich die Subkommission über den Stand des Wirksamkeitsberichts, den das Parlament bei der Regierung in Auftrag gab (Geschäfte 22.13.16/42.16.04 sowie 43.14.05). Zuletzt befragte die Subkommission den Präsidenten der KESB Region Rorschach zur Wahrnehmung der Aufsicht des Kantons von aussen.

### 2.1.3 Würdigung und Bewertung

Am 1. Januar 2013 wurde das alte Vormundschaftsrecht durch ein modernes Kindes- und Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Mit dem neuen Recht wurden die kommunalen Vormundschaftsbehörden in der ganzen Schweiz durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden ersetzt. Die Organisation der KESB blieb den Kantonen überlassen. Im Kanton St.Gallen nehmen weiterhin die Gemeinden die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahr. Aufgrund der hohen bundesrechtlichen Anforderungen an die neuen Fachbehörden erfüllen die Gemeinden diese Aufgabe in regionaler Zusammenarbeit. Das kantonale EG-KES lässt den politischen Gemeinden viel Spielraum in der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, weshalb sich die Gemeinden in drei verschiedenen Trägerschaftsformen organisiert haben. Am 1. Januar 2013 nahmen neun Fachbehörden ihre Arbeit auf und lösten 76 Vormundschaftsdienste ab. Der Übergang gestaltete sich zu Beginn schwierig, da viele Massnahmen zuerst umgewandelt werden mussten. Der Abbau des «Massnahmenbergs» brachte aber eine Beschleunigung der Fallbearbeitung mit sich. Seit dem Jahr 2016 können die KESB nun die ursprünglich geplante Fallzahl bewältigen.

Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist in den St.Galler Regionen sehr unterschiedlich organisiert, was die Orientierung bei der Aufsicht, die Überprüfung der Wirkung und die Vergleichbarkeit der KESB erschwert. Da mehrere Organe Aufgaben in der Führung und Steuerung der KESB und in der Aufsicht wahrnehmen, erstellte das AfSO im Jahr 2015 ein Aufsichtskonzept zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen. Das Aufsichtskonzept hat zum Zweck, die jeweiligen Verantwortlichkeiten, die spezifischen Aufsichtsaufgaben sowie die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den einzelnen Behörden und Organen zu klären und deren Festlegung zu fördern. Die Subkommission hielt folgende Erkenntnisse fest:

- Obwohl ein schneller Übergang von den Vormundschaftsbehörden zu den KESB stattfand, hat der Aufbau der KESB sehr gut funktioniert. Die Anfangsschwierigkeiten wurden behoben, die KESB sind gut aufgestellt. Medial werden lediglich Einzelfälle aufgegriffen, es fehlt zuweilen an der notwendigen Sachlichkeit.
- Der Kanton sollte für mehr Vereinheitlichung der Unterlagen und mehr allgemeingültige Informationen (z.B. Kommunikationskonzept) sorgen. Damit die kantonalen Verantwortlichen die Prozessqualität und die Standardisierung von Verfahren und Instrumenten unterstützen und fördern können, braucht es aber klare gesetzliche Vorgaben.
- Der Kanton und die neun KESB sollten eine bessere Koordination und Harmonisierung anstreben. Der Kanton sollte seine Koordinationsfähigkeit verbessern, ohne in die Autonomie der KESB einzugreifen, d.h. ohne Aufbau von Weisungsbefugnissen.
- Die drei Trägerschaftsmodelle sollen alle beibehalten werden. Jede Region soll die Freiheit haben, das Trägerschaftsmodell selber zu wählen.
- Die Zusammenarbeit unter den KES-Behörden ist gering, und der gegenseitige Erfahrungs- und Wissensaustausch sollte erhöht werden.
- Die Gemeinden bzw. deren Sozialdienste könnten wieder vermehrt niederschwellige Aufgaben wie z.B. bei der Vermittlung bei Ehestreitigkeiten, der Erziehungsberatung oder der freiwilligen sozialen Familienbegleitung usw. wahrnehmen. Die Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung durch die KESB ist aber zu schützen.

---

<sup>16</sup> Die Statistik für den Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen für das Jahr 2015 ist zu finden unter: [http://www.sg.ch/home/soziales/kindes\\_und\\_erwachsenenschutz.html](http://www.sg.ch/home/soziales/kindes_und_erwachsenenschutz.html).

<sup>17</sup> Evaluation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen – Schlussbericht zuhanden des Amts für Soziales im Kanton St.Gallen vom 15. Juli 2016, zu finden unter: [http://www.sg.ch/home/soziales/kindes\\_und\\_erwachsenenschutz.html](http://www.sg.ch/home/soziales/kindes_und_erwachsenenschutz.html).

- Die KESB haben sich medial und politisch, auch auf der Grundlage tragischer Einzelfälle, teils zu einer Chiffre für Beamtenwillkür oder unverhältnismässige Eingriffe in das Privatleben gewandelt. Die Kommission kann diese Wahrnehmung aufgrund ihrer Prüfung nicht teilen.

Der Evaluationsbericht – dessen Lektüre jedem Mitglied des Kantonsrates empfohlen wird – liefert eine gute Analyse der Situation der KESB. Die Empfehlungen des Evaluationsberichts decken sich mit den Erkenntnissen aus der Prüfungstätigkeit der Kommission. Die Regierung ist aufgefordert, im Wirksamkeitsbericht die folgenden Themen zu klären: die Organisation der KESB, Vereinfachungen der Verfahren und der Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden (siehe 42.16.04), die Wirksamkeit von Kinderschutzmassnahmen (siehe 43.14.05), die Kosten der KESB und die Kosten von Massnahmen und Berufsbeistandschaften. Gleichzeitig will das AfSO die Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren verbessern, Minimalstandards der Zusammenarbeit erarbeiten und die Prozesse einander angleichen (z.B. gemeinsame Merkblätter und Grundlagen). Zudem sollen die Kommunikation ausgebaut, die Zusammenarbeit mit den vorgelagerten Diensten verstärkt und die Erhebung von Kenndaten verbessert werden.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Kanton St.Gallen seinen Aufsichtspflichten nachkommt. Die Organisation und die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden und den KESB funktionieren. Das Aufsichtskonzept ist das zentrale Instrument und es bildet eine gute Grundlage, damit die Aufsicht koordiniert wahrgenommen werden kann. Es zeigte sich, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Familie und Sozialhilfe im AfSO sehr engagiert sind und professionelle Arbeit leisten. Dies führt zu einer positiven Wahrnehmung von aussen. Es liegt nun am Gesetzgeber, bei der Revision des EG-KES zu entscheiden, ob und welche Kompetenzen die kantonale Aufsicht erhalten soll, um eine bessere Koordination, eine höhere Verbindlichkeit und eine Vereinheitlichung herbeiführen zu können.

## 2.1.4 Empfehlungen und Anträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

- Die Empfehlungen des Evaluationsberichts sind umfassend umzusetzen.
- Der Gesetzgeber soll bei der Revision des EG-KES die Aufsicht des Kantons anpassen, indem er ihm über die rein administrative Aufsicht hinaus weitere Aufgaben zuweist. Der Kanton soll Weiterbildungen und Erfahrungsaustausche organisieren, Dokumente wie z.B. Spesenregelungen bei Beistandschaften, Entschädigungs- und Gebührenregelungen vereinheitlichen und vermehrt Vorgaben und Standards (z.B. zu Statistiken und Dokumenten) definieren. Dazu zählt auch, dass Leitentscheide der kantonalen und der Bundesgerichte analysiert und den Behörden einheitlich kommuniziert werden. Die neun KESB müssen als Einheit verstanden werden, ohne dass der Kanton aber in die Autonomie der einzelnen KESB eingreift. Eine gewisse Vereinheitlichung könnte zu Effizienzsteigerungen führen. Der Kanton soll als Koordinationsstelle auftreten, die über die Rolle als Aufsichtsorgan hinaus Empfehlungen abgibt und Handlungsrichtlinien zur Verfügung stellt.

## 2.2 Jagd, Forst, Landwirtschaft

### 2.2.1 Prüfungspunkt

Die Staatswirtschaftliche Kommission beschloss auf Anregung aus ihrer Mitte, die Staatstätigkeit und die Staatsverwaltung in den Bereichen Jagd, Forst und Landwirtschaft zu einem ihrer Prüfungspunkte 2016/2017 zu machen.

Von besonderem Interesse für die Staatswirtschaftliche Kommission ist, wie:

- sich die Zusammenführung der Bereiche Natur, Jagd und Fischerei in einem Departement beziehungsweise in einem Amt ausgewirkt hat;



- die Verwaltung die zahlreichen Schnittstellen dieser Bereiche untereinander und mit anderen Themenkreisen – im Volkswirtschaftsdepartement (VD) und darüber hinaus – bewältigt;
- die neuen gesetzlichen Vorgaben, sei es die Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes oder das revidierte kantonale Jagdgesetz, umgesetzt werden;
- damit umgegangen wird, dass die Bereiche Natur, Jagd, Forst und Landwirtschaft von gegensätzlichen Interessen und teils verhärteten Fronten geprägt sind.

Den Prüfungshintergrund bilden verschiedene Punkte, die der Staatswirtschaftlichen Kommission den Anstoss für die Festlegung des Prüfungspunkts gaben:

- die Zusammenführung der Bereiche Natur, Jagd und Fischerei aus früher drei Departementen in ein einziges Amt im VD;
- eine hohe Zahl an parlamentarischen Vorstössen und eine teils emotionale öffentliche Debatte zu verschiedenen Themen im Bereich Jagd;
- die Bildung der Kommission Wald, Wild, Lebensraum (WWLK) und deren Einigung auf einen Massnahmenkatalog im sensiblen Themenkreis Wald, Wild und Lebensraum;
- neue Entwicklungen im Bereich des ökologischen Ausgleichs und Kritik, namentlich aus Landwirtschaftskreisen, an der St.Galler Praxis im Bereich GAöL<sup>18</sup>.

### **2.2.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit**

Die Subkommission liess sich umfassend über die Themenkreise Jagd, Forst und Landwirtschaft dokumentieren. Neben den einschlägigen rechtlichen Grundlagen fanden beispielsweise der St.Galler Massnahmenplan Wald-Wild-Lebensraum, die Botschaft zum Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz (22.14.03), die Botschaft zum II. Nachtrag zum Jagdgesetz (22.14.01) und der Bericht «Praxistaugliche Regelung des ökologischen Ausgleichs» (40.16.06) besondere Beachtung.

Am 28. Oktober 2016 fanden verschiedene Befragungen statt. Befragt wurden aus dem Volkswirtschaftsdepartement folgende Personen:

- der Generalsekretär;
- der Kantonsoberröforster;
- der Leiter des Landwirtschaftsamtes;
- der Leiter der Abteilung Direktzahlungen im Landwirtschaftsamt;
- der Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF);
- der Leiter der Abteilung Natur und Landschaft im ANJF;
- die für den Vollzug GAöL zuständige wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung Natur und Landschaft im ANJF.

### **2.2.3 Würdigung und Bewertung**

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass das Volkswirtschaftsdepartement in den geprüften Bereichen über weite Strecken gut bis sehr gut aufgestellt ist. Der organisatorische Set-up stimmt. Auch das Verständnis, wie im Departement und in den Ämtern geführt wird und welche Rolle die jeweilige Organisationseinheit und die jeweilige Hierarchiestufe einzunehmen haben, ist bei allen Befragten vorhanden, und es scheint eine breite Akzeptanz zu geniessen.

Das einheitliche Verständnis in Bezug auf die Führung und die eigene Rolle ist umso wichtiger, als es sich bei den in Frage stehenden Themenkreisen Natur, Jagd, Forst und Landwirtschaft um Themen handelt, die in der Öffentlichkeit sehr emotional diskutiert werden und die sich durch eine Vielzahl an Anspruchsgruppen, teils mit sehr gegensätzlichen Interessen und traditionell verhärteten Fronten, kennzeichnen.

---

<sup>18</sup> GAöL = Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Die Zusammenführung der Bereiche Natur, Jagd und Fischerei im Volkswirtschaftsdepartement bzw. im ANJF hat sich bewährt. Durch den Wegfall aufwendiger interdepartementaler Prozesse konnten neue Synergien geschaffen werden. Überdies bildet die Zusammenführung in einem einzigen Departement überhaupt erst die Voraussetzung, um trotz divergierender Meinungen zeitnah Entscheidungen, notfalls auf Departementsebene, herbeizuführen. Die organisatorische Konzentration hat sich deshalb gelohnt.

Positiv ist, dass ganz allgemein viel Zeit und Energie investiert wird, um innerhalb des Volkswirtschaftsdepartementes gemeinsame Positionen zu strittigen Fragen zu entwickeln und diese nach aussen zu vertreten. Das Departement akzeptiert die unterschiedlichen Perspektiven seiner Ämter und Abteilungen, nimmt gegebenenfalls aber auch seine politische Verantwortung wahr, indem es Entscheide fällt und diese durchsetzt.

Beim Themenkreis «Wald-Wild» kann festgestellt werden, dass vieles deblockiert werden konnte, das früher als unverrückbar galt. Den Verantwortlichen ist es erfolgreich gelungen, Vertrauen zu schaffen, die Kontroversen abzubauen und die Debatte zwischen den Anspruchsgruppen und in der Öffentlichkeit spürbar zu versachlichen. Dass noch nicht alle Ziele erreicht sind und es noch «offene Baustellen» gibt, verschweigt das Departement nicht. Den festgestellten Handlungsbedarf gilt es weiterhin aktiv anzugehen.

Eine «offene Baustelle» ist insbesondere der GAöL-Bereich. Sowohl die Zuständigkeitsordnung als auch die Abläufe, die Vollzugspraxis, die Organisation und die Gesprächskultur müssen kritisch hinterfragt und neu definiert werden. Dies hat das zuständige Departement auch erkannt. Aufgrund der Dringlichkeit anderer Aufgaben und der knappen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ist aber gemäss Volkswirtschaftsdepartement leider nicht mit raschen Massnahmen zu rechnen.

Zusammenfassend stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass:

- sich die Zusammenführung der Bereiche Natur, Jagd und Fischerei im VD bzw. im ANJF gelohnt hat, da die erhofften Synergien realisiert werden konnten;
- das VD aktiv an den weiterhin bestehenden Schnittstellen arbeitet, welche die Themenkreise Natur, Jagd, Forst und Landwirtschaft kennzeichnen;
- die Debatte im Bereich Jagd und Forst mit verschiedenen Massnahmen und dank des hohen persönlichen Einsatzes der Verantwortlichen versachlicht werden konnte;
- die Umsetzung der vereinbarten WWLK-Massnahmen auf gutem Weg ist und nur noch wenige Punkte von untergeordneter Bedeutung offen sind;
- der Handlungsbedarf im Bereich GAöL erkannt ist und das zuständige Departement in Aussicht gestellt hat, geeignete Massnahmen zu definieren.

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet vom Volkswirtschaftsdepartement, dass die beschlossenen Massnahmen zeitnah umgesetzt werden, dass der geortete Handlungsbedarf rasch an die Hand genommen wird und dass auch die verschiedenen Aussensichten auf die Bereiche Natur, Jagd, Forst und Landwirtschaft Beachtung finden. Zuversichtlich stimmt, dass das Departement aufzeigen konnte, dass es gut aufgestellt und gut unterwegs ist. Es hat bereits bewiesen, dass es sich trotz schwieriger Ausgangslagen zu bewähren weiss.

#### **2.2.4 Empfehlungen und Anträge**

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, die Zuständigkeitsordnung, die Abläufe, die Vollzugspraxis und die Organisation im Bereich GAöL mit hoher Priorität kritisch zu hinterfragen und neu zu definieren.

## 2.3 Aufgabenteilung im Asylwesen

Die Kommission hatte bei ihrer Prüfungstätigkeit 2015/2016 festgestellt, dass die Schnittstellen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht abschliessend geklärt sind. Da dazu Gespräche zwischen dem Kanton und der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) im Gang waren, hatte die von der Kommission beauftragte Subkommission die Prüfungstätigkeit im Jahr 2016 ausgesetzt. 2017 wird die Prüfungstätigkeit wieder aufgenommen.

Die Subkommission wird erneut die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und der VSGP sowie die Schnittstellen prüfen. Unter anderem wird sie die Rechtsgrundlagen für die Rückübertragung der Zuständigkeit zur Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden vom Kanton an die VSGP sowie die dazugehörige Leistungsvereinbarung betreffend Finanzierung und Controlling anschauen. Dabei wird sie auch die beim Kanton verbleibenden Aufgaben wie die Aufsicht über Pflegefamilienplatzierungen und Beistandschaften (Departement des Innern), die Internatsbeschulung (Bildungsdepartement) und die Gesundheitsprävention (Gesundheitsdepartement) berücksichtigen.

## 2.4 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten

### 2.4.1 Prüfungspunkt

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates<sup>19</sup> weist der Staatswirtschaftlichen Kommission die Prüfung der Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu (Art. 15 Abs. 1 Bst. a). Die Staatswirtschaftliche Kommission ist damit beauftragt, die parlamentarische Aufsicht im Bereich der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten umzusetzen. Die Prüfung erfolgt aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen.

Bisher konzentrierte sich die ordentliche Prüfung auf:

- die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen<sup>20</sup>;
- die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen<sup>21</sup>;
- die Universität St.Gallen<sup>22</sup>;
- die Pädagogische Hochschule St.Gallen<sup>23</sup>.

Mit dem IV. Nachtrag zum Universitätsgesetz<sup>24</sup> und dem II. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen<sup>25</sup> wurde die jährliche Berichterstattung von Universität und Pädagogischer Hochschule an den Kantonsrat abgelöst durch eine Berichterstattung, die auf die neue mehrjährige Leistungsperiode abgestimmt ist. Damit beschränkt sich die ordentliche Prüfung der Staatswirtschaftlichen Kommission im Jahr 2017 auf die Sozialversicherungsanstalt und die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen.

---

<sup>19</sup> sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

<sup>20</sup> Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1; abgekürzt EG AHV).

<sup>21</sup> Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG).

<sup>22</sup> Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG).

<sup>23</sup> Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0; abgekürzt GPHSG).

<sup>24</sup> sGS 217.11; abgekürzt UG.

<sup>25</sup> sGS 216.0; abgekürzt GPHSG.

Die Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014 zur Umsetzung der Public Corporate Governance (22.14.07) zählt weitere kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen auf:

- Spitalverbunde<sup>26</sup>;
- Psychiatrieverbunde<sup>27</sup>;
- Zentrum für Labormedizin<sup>28</sup>;
- Melioration der Rheinebene<sup>29</sup>;
- Rheinunternehmen<sup>30</sup>;
- St.Galler Pensionskasse<sup>31</sup>.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantonsrates sind in den jeweiligen Gründungserlassen dieser öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen festgehalten. Der Bericht im Zusammenhang mit den Spitalverbunden wird von der Finanzkommission vorberaten. Diese Zuweisung hatte das Präsidium im Einvernehmen mit den damaligen Präsidenten von Finanzkommission und Staatswirtschaftlicher Kommission getroffen.<sup>32</sup> Diese Zuweisung gilt auch für die Geschäftsberichte der Psychiatrieverbunde und des Zentrums für Labormedizin.

Weitere Anstalten gründen auf interkantonalen bzw. interstaatlichen Vereinbarungen. Beispiele sind die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR), die Fachhochschule St.Gallen (FHS) oder die Linthebene-Melioration. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten jedoch nicht auf jährlicher Basis, sondern nur auf besondere Veranlassung hin.

#### **2.4.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit**

Zu den Jahres- und Geschäftsberichten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten über das Jahr 2016 wird die Staatswirtschaftliche Kommission auf die Septembersession 2017 hin Stellung nehmen.

### **3 Weitere Prüfungen**

#### **3.1 Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen**

##### **3.1.1 Prüfungspunkt**

Seit dem 1. Juni 2016 ist nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> GeschKR die Prüfung der Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen eine Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission. Sie bestellte deshalb eine ständige Subkommission, welche nebst der Prüfung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen auch Nachkontrollen durchführt, sich im Bereich der Aussenbeziehungen von der Regierung informieren lässt und erste Ansprechpartnerin für Delegationen in interkantonalen Vertretungen ist.

Die Subkommission wählte aus der von der Kommission für Aussenbeziehungen übernommenen Liste der zwischenstaatlichen und Verwaltungsvereinbarungen für die Prüfung die Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich (sGS 741.115). Dabei legte sie den Fokus auf den Inhalt und den Zweck der Vereinbarung sowie auf die gemachten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

---

<sup>26</sup> Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2; abgekürzt GSV).

<sup>27</sup> Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5; abgekürzt GPV).

<sup>28</sup> Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22; abgekürzt GZL).

<sup>29</sup> Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos (sGS 633.3).

<sup>30</sup> Rheingesezt (sGS 734.21; abgekürzt RhG).

<sup>31</sup> Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG).

<sup>32</sup> Siehe Bericht 2004 der StwK zur Staatsverwaltung, Abschnitt 4.

### **3.1.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit**

Die Subkommission liess sich am 4. November 2016 vom Amt für Umwelt (AfU) des Baudepartementes (BD) über die praktische Umsetzung informieren. Nach einer kurzen Einführung in das Thema der Privaten Kontrolle im Energiebereich durch den Generalsekretär des BD erläuterte die zuständige juristische Mitarbeiterin im AfU die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen der Vereinbarung und die gemachten Erfahrungen in der Zusammenarbeit.

### **3.1.3 Würdigung und Bewertung**

Unter «Privater Kontrolle» werden die Kontrollen verschiedener Formulare des Energienachweises entweder im Auftrag der Bauherrschaft oder anstelle der Gemeinde durch private Fachleute verstanden. Am 1. Januar 2006 trat die Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich in Kraft. Die Vereinbarung regelt die Kontrolle der Einhaltung der baulichen Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung, soweit die Kontrolle durch Private erfolgt. Die Kontrollbefugnis wird durch Verfügung für die Fachbereiche Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen sowie Beleuchtungsanlagen erteilt. Seit dem 1. Januar 2007 arbeiten die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, St.Gallen, Schwyz und Zürich im Bereich der Privaten Kontrolle zusammen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich betreut das Sekretariat «Private Kontrolle» und verwaltet die Listen von befugten Personen. Für die Kantone bringt die Zentralisierung eine deutliche Aufwandreduktion bei der Prüfung und Befugniserteilung, bei Kontrollen von Massnahmen, bei Einführungs- und Weiterbildungskursen und bei Vollzugsuntersuchungen. Für die Befugten bringt die interkantonale Vereinbarung eine Vereinfachung beim Erwerb einer Befugnis und deren Gültigkeit in fünf Kantonen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass die Vereinbarung zweckmässig und die Umsetzung gelungen ist. Die Erfahrungen zeigen, dass auch die Art und Weise, wie der Vollzug durch die Baudirektion des Kantons Zürich organisiert ist, durch die privaten Kontrolleure und die beteiligten Kantone positiv wahrgenommen wird. Zudem hat sich seit der Einführung der interkantonalen Vereinbarung die Arbeitsqualität der zur Privaten Kontrolle befugten Personen verbessert, und die Professionalisierung wirkt sich positiv auf die Qualität der Kontrollen aus. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und insbesondere zwischen dem AfU und dem AWEL funktioniert gut. Der Kanton St.Gallen kann seine Interessen und Bedürfnisse bei Bedarf über die Steuerungskommission einbringen. Die Prüfung zeigte, dass die Sach- und Fachkenntnisse und die Kompetenz der Sachbearbeitenden in der Verwaltung gross sind.

### **3.1.4 Empfehlungen und Anträge**

Die Subkommission wies darauf hin, dass die Eignungsvoraussetzungen der Befugten vermehrt geprüft werden könnten. Anlässlich der jährlichen Sitzung der Steuerungskommission wurde die Empfehlung bereits behandelt. Die Delegierten der Steuerungskommission erachten eine administrative Kontrolle, wie die zur Privaten Kontrolle Befugten ihr Fachwissen aktuell halten, nicht als sinnvoll. Der Subkommission wurden die Gründe des Entscheids nachvollziehbar dargelegt.

Die Staatswirtschaftliche Kommission schliesst die Prüfung der Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich ohne Empfehlungen und Aufträge ab.
--

## 3.2 Planung der Staatstätigkeit

Die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) und das Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1; abgekürzt StVG) bilden im Kanton St.Gallen die Rechtsgrundlagen für die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit sowie für die dafür vorgesehenen Instrumente. Die Regierung bezeichnet die Ziele und Mittel staatlichen Handelns, und sie plant, steuert und koordiniert die Staatstätigkeit. Sie überwacht und überprüft regelmässig die Erfüllung, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit der Staatsaufgaben.<sup>33</sup>

Die Planungs- und Steuerungsinstrumente (PSI) sind die folgenden: Schwerpunktplanung, Departementsstrategien, Controlling (Regierungs- und Departementscontrolling), Staatszielmonitoring, Budget und Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sowie Investitionsprogramm.<sup>34</sup> Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft die Planung der Staatstätigkeit aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen. Beim Verständnis, was die Planung der Staatstätigkeit ist, hält sich die Kommission an die Umschreibung im Konzept «Planungs- und Steuerungsinstrumente».

### 3.2.1 Schwerpunktplanung 2017–2027

#### 3.2.1.a Prüfungspunkt

Ursprung der neuen Schwerpunktplanung 2017–2027 (nachfolgend SPP 2017–2027) ist der VIII. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz, in Vollzug seit dem 1. Januar 2016. Neu gilt für die Schwerpunktplanung ein Planungshorizont von zehn Jahren, der Überarbeitungsrhythmus wurde auf vier Jahre festgelegt. Die Aktualisierung der Schwerpunktplanung 2013–2017 (nachfolgend SPP 2013–2017) findet demnach als rollende Planung statt. Zudem wird die SPP 2017–2027 neu vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen.

Die von der Staatswirtschaftlichen Kommission beauftragte Subkommission liess sich im Oktober 2015 über die Weiterentwicklung der Schwerpunktplanung und über den zeitlichen Ablauf der SPP 2017–2027 informieren. Auf dessen Grundlage informierte die Subkommission die Kommission über den Stand der Arbeit. Dabei legte sie den Fokus für die Prüfungstätigkeit 2016/2017 auf die neuen Inhalte der Schwerpunktplanung und die geplanten Änderungen.

#### 3.2.1.b Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die von der Kommission beauftragte Subkommission liess sich umfassend über die Planung der Staatstätigkeit dokumentieren. Am 5. September 2016 führte der Leiter Politische Planung und Controlling (PPC) in die Planungs- und Steuerungsinstrumente ein. Der Regierungcontroller erläuterte die verschiedenen Controllinginstrumente. Zudem erstellte der Geschäftsführer der Subkommission eine Übersicht über die bereits erfolgte Prüfungstätigkeit seit 2008.

Am 9. November 2016 liess sich die Subkommission vom Regierungspräsidenten, dem Staatssekretär und dem Leiter PPC über den Stand der Arbeiten zur SPP 2017–2027 informieren.

#### 3.2.1.c Würdigung und Bewertung

Das Vorgehen und der Zeitplan zur Erstellung der Schwerpunktplanung wurden im Mai 2015 festgelegt. Bis anhin konnten die Termine eingehalten werden. An der ersten Regierungsklausur im Juni 2016 wurden auf Grundlage diverser Berichte und Analysen die Strategien und Ziele diskutiert und aktualisiert. Diese Informationen wurden im «Basisdokument für die departementale Fachreflexion» umfassend und detailliert festgehalten. Im September und Oktober 2016 fanden departementale Workshops statt, und im November und Dezember 2016 wurden diese Informationen zusammengetragen. Anlässlich der zweiten Regierungsklausur im Februar 2017 wurden die

<sup>33</sup> Siehe Art. 71 Abs. 1 und Art. 30 KV sowie Art. 16a StVG.

<sup>34</sup> Siehe Art. 65 und 71 ff. KV sowie Art. 5a, 16a ff. und 60 ff. StVG.

Ergebnisse aus den departementalen Workshops konsolidiert. Es ist geplant, dass der Kantonsrat die SPP 2017–2027 in der Septembersession 2017 zur Kenntnis nehmen wird (Kommissionsbestellung in der Junisession 2017).

Bei der Grundlagenanalyse der SPP 2013–2017 wurde festgestellt, dass es kaum möglich ist, die Wirksamkeit und den Zielerreichungsgrad der einzelnen Strategien und Ziele umfassend zu messen. Aus diesem Grund legt die SPP 2017–2027 den Fokus vermehrt darauf, die Ziele messbar zu beschreiben und mit Indikatoren, beispielsweise aus dem Staatszielmonitoring, zu verknüpfen. Diese Grundlagen bilden die Basis für das zukünftige Controlling, welches seinerseits ein Bestandteil des neuen umfassenden Regierungscontrollings sein soll. Ebenfalls Teil der Grundlagendokumente sind die sorgfältige und detaillierte Analyse von Verfassungsänderungen, Gesetzesanpassungen, politischen Trends und hängigen Initiativen sowie der Vergleich mit den Schwerpunktplanungen und Staatszielen der umliegenden Kantone. Zur Überarbeitung der Schwerpunktplanung sind zwölf Megatrends<sup>35</sup> mit einbezogen worden. Diese Megatrends beschreiben die exogenen, d.h. nicht beeinflussbaren Entwicklungslinien der kommenden Jahre, und sie beinhalten sowohl nationale als auch regionale Trends. Politische Vorstösse fliessen hingegen kaum in die Erarbeitung der SPP 2017–2027 ein, vereinzelt werden aber Stossrichtungen daraus aufgenommen. Begründet wird dies damit, dass politische Vorstösse zeitnah beantwortet werden sollen und sich auf aktuelle Themen stützen, während die Schwerpunktplanung einen langfristigen Planungshorizont aufweist.

Die Regierung hat an ihrer Klausur im Juni 2016 die folgende weiterentwickelte Vision für die Jahre 2017–2027 festgelegt: «Aus der Vielfalt sich mutig positionieren». Zudem gliedert sich die neue Schwerpunktplanung neu in vier Schwerpunkte. Zu jedem Schwerpunkt werden die Ausgangslage und die neuen strategischen Ziele thematisiert. Am Aufbau des Berichtes wurde aber grundsätzlich festgehalten. Die Gliederung nach den drei Leitfragen «Wie organisieren wir uns?», «Wovon leben wir?» und «Wie leben wir zusammen?» hat sich bewährt, sie wurde aber mit der Frage «Wie entwickeln wir uns?» ergänzt. Dies hat zur Folge, dass einzelne strategische Ziele angepasst, ergänzt oder weggelassen werden. Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Schwerpunktplanung liegt bei der Regierung. Für jedes strategische Ziel werden ein federführendes und ein mitwirkendes Departement bestimmt. Diese tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie und für die Erreichung der strategischen Ziele. Die Überprüfung der Zielerreichung wird über das Regierungscontrolling gesteuert.

Eine Stellungnahme im Sinne einer Vernehmlassung war und ist nicht angedacht, da die Schwerpunktplanung das strategische Planungsinstrument der Exekutive ist. Die Kenntnisnahme der Schwerpunktplanung durch den Kantonsrat bringt neu allerdings die Möglichkeit einer politischen Würdigung. Der Kantonsrat kann so konkrete Weichenstellungen in der Beratung oder mittels Anträgen gemäss Art. 95 GeschKR vornehmen, soweit der Gegenstand in der Zuständigkeit des Kantonsrates ist bzw. bleibt.

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass die Erarbeitung der SPP 2017–2027 sehr professionell und detailliert geplant wurde. Das aktualisierte PSI-Konzept hat sich bewährt. Zudem ist festzuhalten, dass die seit Herbst 2015 neu zusammengesetzte Dienststelle PPC das Vertrauen aller Involvierten schnell gewonnen hat und dass die Datengrundlagen und Berichte sehr professionell, detailliert, umfangreich und sorgfältig aufbereitet wurden. Weiter konnte festgestellt werden, dass die SPP 2017–2027 inhaltlich vorausschauender verfasst ist. Dank der Verlinkung der Schwerpunkte und Strategien mit den finanziellen Ressourcen und den Indikatoren

---

<sup>35</sup> Als Quellenbasis dient die Forschungsarbeit des Zukunftsinstituts ([www.zukunftsinstitut.de](http://www.zukunftsinstitut.de)), eines führenden Thinktanks der Trend- und Zukunftsforschung im deutschsprachigen Raum. Die Megatrends sind: (1) Wissenskultur, (2) Urbanisierung, (3) Konnektivität und Digitalisierung, (4) Neo-Ökologie, (5) Globalisierung, (6) Individualisierung, (7) Gesundheit, (8) New Work, (9) Gender Shift, (10) Silver Society, (11) Mobilität, (12) Sicherheit.

des Staatszielmonitorings verspricht die neue Schwerpunktplanung besser messbar und verbindlicher zu sein. Eine finale Bewertung ist noch nicht möglich, weil die Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Die Staatswirtschaftliche Kommission beanstandet einzig, dass die Regierung die Kommission nicht von sich aus über den Stand der Arbeit zur SPP 2017–2027 informierte.

#### 3.2.1.d Empfehlungen und Anträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Präsidium, dass ihr die Schwerpunktplanung 2017–2027 zur Vorberatung zugewiesen wird.

### 3.2.2 Nachkontrollen

#### 3.2.2.a Prüfungspunkt

Die von der Staatswirtschaftlichen Kommission beauftragte Subkommission führte in ihrem Zuständigkeitsbereich Nachkontrollen früherer Prüfungspunkte durch und überprüfte die Umsetzung von Empfehlungen und Aufträgen. Die Subkommission entschied, die Umsetzung der Aufträge und Empfehlungen zur Verknüpfung von Schwerpunktplanung und Ressourcenplanung, zum überarbeiteten Geschäftsbericht der Regierung und zu den hängigen parlamentarischen Vorstößen zu kontrollieren.

#### 3.2.2.b Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Subkommission liess sich am 9. November 2016 vom Staatssekretär, vom Leiter PPC und vom Generalsekretär des Finanzdepartementes über die Umsetzung der Aufträge und Empfehlungen informieren.

Im Anschluss an die Befragungen legte die Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit vor. Die Kommission teilte die Würdigung und Bewertung der Subkommission.

#### 3.2.2.c Würdigung und Bewertung

##### **Verknüpfung von Schwerpunktplanung und Ressourcenplanung**

Der Auftrag der Staatswirtschaftlichen Kommission aus ihrem Bericht 2014 zur Staatsverwaltung wurde mit Art. 16e Bst. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> StVG erfüllt. Für die Umsetzung des Projekts ist eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Generalsekretariats des Finanzdepartementes und der Dienststelle PPC verantwortlich. Im Bericht «Langfristige Finanzperspektiven» (33.16.04A) wurde eine erste Einschätzung der Auswirkungen der einzelnen strategischen Leistungsbereiche auf die Ressourcen vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass es die Abstimmung der strategischen Ziele mit den Ressourcen braucht, dass die Umsetzung aber nicht einfach ist.

Mit den bestehenden rund 100 Leistungsbereichen und der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der strategischen Ziele und Schwerpunkte bei der Erarbeitung der SPP 2017–2027 wird die Verknüpfung von Schwerpunktplanung und Ressourcenplanung im Aufgaben- und Finanzplan 2019–2021 (nachfolgend AFP 2019–2021) erfolgen. Der Aufgaben- und Finanzplan wird zu diesem Zweck um ein separates Kapitel erweitert. Die Kurzfristmassnahmen wurden bereits im Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 erfasst, die definitive Umsetzungsvariante kommt im AFP 2019–2021. Der Aufgaben- und Finanzplan wird, einschliesslich des neuen Kapitels, von der Finanzkommission vorberaten. Um die Staatswirtschaftliche Kommission in geeigneter Weise in die Vorberatung mit einzubeziehen, schlägt die Kommission einen Mitbericht zuhanden der Finanzkommission vor. Die Rollen und Zuständigkeiten müssen zwischen den Kommissionen geklärt werden (siehe auch Art. 19 GeschKR). Zuerst muss aber die Beratung der SPP 2017–2027 abgeschlossen sein.



Die Staatswirtschaftliche Kommission hält fest, dass die Erfüllung des Auftrags in Bearbeitung ist. Die gegenseitigen Abhängigkeiten nehmen für die Umsetzung einige Zeit in Anspruch. Es ist jedoch festzustellen, dass die Grundlagenarbeiten bereits begonnen haben und spätestens in der Februarsession 2018 das finale Produkt vorliegt. Die Staatswirtschaftliche Kommission weist darauf hin, dass die Rollen und Zuständigkeiten der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission bei der Vorberatung des neuen Kapitels im Aufgaben- und Finanzplan noch einer Klärung bedürfen. Dasselbe gilt im Übrigen für die Zuständigkeiten bei der Prüfung gewisser öffentlich-rechtlicher Anstalten. Die Klärungen sollten bis Herbst 2017, sicher aber vor der Zuleitung des Aufgaben- und Finanzplans 2019–2021 an den Kantonsrat, stattfinden.

### **Überarbeiteter Geschäftsbericht der Regierung**

Anhand von Beispielen wurde aufgezeigt, dass die Regierung die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission umgesetzt hat. Ob ein separater Controllingbericht erstellt wird oder dieser in den Geschäftsbericht der Regierung integriert wird, zeigt sich erst nach der Kenntnisnahme der SPP 2017–2027. Abschnitt 3.3 macht eine detaillierte Analyse des Geschäftsberichts.

### **Hängige parlamentarische Vorstösse**

Ursprung ist ein Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission in ihrem Bericht 2015 zu den Listen der hängigen parlamentarischen Vorstösse und Anträge (nachfolgend Listen A+B). Die Ermöglichung eines unterjährigen Zugriffs auf den Stand der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse wurde von der Staatskanzlei an die Hand genommen und wird momentan bearbeitet. Zuerst wurden mögliche Software-Anbieter evaluiert, in einem zweiten Schritt wurde eine geeignete «Cockpit»-Lösung ausgewählt. Bis dato wurden die Listen als Excel-Dokument verwaltet, was sehr zeitaufwendig und aufgrund der Medienbrüche fehleranfällig war. Die neue «Cockpit»-Lösung optimiert und vereinfacht den Prozess erheblich und macht den unterjährigen Zugriff auf die Einträge möglich. Aktuell finden Workshops mit dem Anbieter statt, die Staatskanzlei ist mit Mitarbeitenden von PPC und den Parlamentsdiensten vertreten. Die Einführung der «Cockpit»-Lösung ist für das Amtsjahr 2017/2018 geplant. Künftig sollen alle Mitglieder des Kantonsrates im Ratsinformationssystem jederzeit auf den jeweils aktuellen Stand der Listen A+B zugreifen können.

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält fest, dass die Umsetzung der Anträge sehr rasch an die Hand genommen und die Arbeiten professionell durchgeführt wurden. Es wird sich noch zeigen, wie das Endprodukt aussieht und ob als Folge dessen der Prüfungsrhythmus zur Beratung der Listen A+B angepasst werden muss. Die Umsetzung der Dreijahresfrist für die Bearbeitung von Motionen und Postulaten und gegebenenfalls für Fristverlängerungen wird die Staatswirtschaftliche Kommission in ihrer Prüfungstätigkeit 2017/2018 mit der Regierung klären.

#### **3.2.2.d Empfehlungen und Anträge**

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

- die Prüfung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zwischen der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission zu klären;
- für die Vorberatung jenes Teils des Aufgaben- und Finanzplans, der die Schwerpunktplanung und die Ressourcen verknüpft, einen Mitbericht der Staatswirtschaftlichen Kommission zuhanden der Finanzkommission zu verfassen;
- nach der Einführung der neuen «Cockpit»-Lösung den Prüfungsrhythmus zur Beratung der Listen A+B und die Umsetzung der Dreijahresfristen für Motionen und Postulate festzulegen.

## 3.3 Ergebnis des Regierungscontrollings

### 3.3.1 Prüfungspunkt

Nach Art. 5a StVG unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat jährlich einen Geschäftsbericht und berichtet über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (nachfolgend Liste A) und den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (nachfolgend Liste B).

Der Geschäftsbericht enthält Ausführungen über bedeutende politische Themen, die Staatstätigkeit, deren Planung und Steuerung sowie die Ergebnisse des Regierungscontrollings. Der Geschäftsbericht der Regierung ist deshalb die Grundlage für die Prüfung der Ergebnisse des Regierungscontrollings. In Art. 16f StVG heisst es: «Das Regierungscontrolling umfasst die Überprüfung der Erreichung der in der Schwerpunktplanung festgelegten Ziele, der Umsetzung der Gesetzesvorhaben und der Umsetzung von Projekten im Auftrag der Regierung.»

### 3.3.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die Subkommission «Planung der Staatstätigkeit» prüfte die Berichte zu den Listen A und B am 22. März 2017 und berichtete der Kommission am 5. April 2017 über ihre Erkenntnisse. Die Kommission unterbreitet dem Kantonsrat in einem gesonderten Dokument diverse Anträge.

Am 7. April 2017 prüfte die Subkommission den Geschäftsbericht 2016 der Regierung. Sie erstattete der Kommission am 2. Mai 2017 Bericht über ihre Feststellungen. Die Staatswirtschaftliche Kommission hat das Projektportfolio und die Gesetzesvorhaben nicht vertieft geprüft, sie nimmt aber in Aussicht, die Prüfung darüber wieder zu intensivieren.<sup>36</sup> Die Subkommission gliederte die Prüfung des Geschäftsberichts in vier Schwerpunkte: eine allgemeine Bewertung sowie die kritische Analyse der Berichte der Departemente und der Staatskanzlei, des Abschnitts zu den Ausenbeziehungen und des Abschnitts des Regierungscontrollings. Im Zentrum der Prüfung stand die Kontrolle der Umsetzung der gemachten Empfehlungen<sup>37</sup>.

### 3.3.3 Würdigung und Bewertung

#### *Bewertung im Allgemeinen*

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Geschäftsbericht 2016 der Regierung leserfreundlich und gut strukturiert verfasst ist und die Empfehlungen der Kommission fast alle umgesetzt wurden. Der Rückblick auf das Geschäftsjahr 2016 wird im Vergleich zum Bericht 2015 insgesamt positiver wahrgenommen und als gelungen bewertet.

Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet einige Aspekte des Berichts als verbesserungsfähig. So stellt sich weiterhin die Frage, an welches Publikum sich der Bericht richtet<sup>38</sup>. Für das Parlament ist der im positiven Grundton formulierte Rückblick zwar interessant, es fehlen aber zusätzliche Informationen zu bedeutenden politischen Themen des Berichtsjahres, die Positionierung der Regierung zu aktuellen Fragestellungen und – wie auf dem Titelbild in Aussicht gestellt – eine «Ausschau» in die nahe Zukunft. Zudem sind Personalinformationen durchgehend in den Text zu integrieren, denn diese stehen für die Staatswirtschaftliche Kommission nicht im Zentrum des Interesses.

---

<sup>36</sup> Vgl. Bericht 2013 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 2. Mai 2013, Abschnitt 4.

<sup>37</sup> Nachtrag zum Bericht 2016 der StwK zur Staatsverwaltung (Geschäftsbericht 2015 der Regierung) vom 3. Mai 2016, Seite 4.

<sup>38</sup> Siehe Nachtrag zum Bericht 2016 der StwK zur Staatsverwaltung (Geschäftsbericht 2015 der Regierung) vom 3. Mai 2016, Abschnitt 2, Seite 2.

### *Analysen der Berichte der Staatskanzlei und der Departemente*

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass die Kurzberichte zu den einzelnen Projekten attraktiv aufbereitet sind und vermehrt mit Grafiken und Statistiken gearbeitet wird. Der Bericht des Departementes des Innern ist ein gelungenes Beispiel, denn er bietet interessante Informationen, macht eine ausgewogene Schwerpunktsetzung und arbeitet mit aussagekräftigen Statistiken. Die Integration der Berichte der Universität und der PHSG erachtet die Kommission als gelungen.

Insgesamt sollten mehr aktuelle politische Themen aufgegriffen und kommentiert werden, so auch kontroverse Themen. Beispielsweise fehlt eine Aussage zum Projekt Fachhochschule Ostschweiz (FHO), die Übertragung der Spitalimmobilien ist nur knapp erwähnt. Zudem stellt die Staatswirtschaftliche Kommission fest, dass ein Kommentar zu den Wahlen nach den PCG-Grundsätzen gemäss Auftrag<sup>39</sup> fehlt. Der Wahlübersicht ist zu entnehmen, dass es wenige Kommissionen ohne Frauenvertretung gibt, z.B. die Schätzungskommission, die Linthebene-Melioration oder das Rheinunternehmen (die Aufzählung ist nicht abschliessend). Weiter hätte die Grafik der Schlachtungen in einen Bezug zu den «Fleischkontrollen» gebracht werden sollen. So hängt diese Grafik in der Luft.

Die Staatswirtschaftliche Kommission würde ein neues Kapitel begrüßen, in dem die Regierung im Sinne von Art. 5a Abs. 2 Bst. a StVG einen Ausblick auf bedeutende politische Themen macht. In diesem Ausblick könnten Chancen und Risiken thematisiert werden, und es böte Raum für Aussagen über die Planung und Steuerung der Staatstätigkeit.

### *Analyse der Aussenbeziehungen*

Die Staatswirtschaftliche Kommission hält fest, dass ein eigenes Kapitel über die Aussenbeziehungen wichtig ist. Die Empfehlungen wurden sehr gut aufgenommen und umgesetzt. Die Kommission vermisst aber immer noch Aussagen zu bedeutenden politischen Themen, und eine Information über abgeschlossene und geplante zwischenstaatliche Vereinbarungen wäre von Interesse.<sup>40</sup> Zuletzt würde eine politische Würdigung zu den Auswirkungen von nationalen und interkantonalen Vorlagen auf den Kanton St.Gallen begrüsst.

### *Analyse des Regierungscontrollings*

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass der Abschnitt «Strategische Ziele der Schwerpunktplanung» sehr gelungen ist und die Empfehlungen umfassend berücksichtigt wurden. Die grafische Umsetzung der einzelnen Ziele ist sehr gut. Es gilt nun den Indikatorenpool weiter auszubauen und die Schwerpunktplanung 2017–2027 zu integrieren.

Die Darstellung des Projektportfolios ist sehr gelungen und einfach verständlich. Projekte mit zeitlichem Verzug werden im Geschäftsbericht aber nur mit wenigen unverständlichen Sätzen kommentiert. Es brauchte aber vielmehr eine ausführlichere Begründung für eine Verzögerung (Verzug, Kosten, externe Einflüsse), weshalb eine Projektanpassung notwendig war, was unternommen wird und welche Massnahmen eingeleitet werden. Die Kommission hat deshalb entschieden, wieder vermehrt Kontrollen durchzuführen. Zudem wurden im Abschnitt «Projektportfolio» einige Projekte entfernt, ohne dies aber festzuhalten (siehe Abschnitt «abgeschlossene Projekte») oder beispielhaft einige zu nennen. Weiter sind Projekte abgeschlossen, aber immer noch im Projektportfolio enthalten. Eine Definition, welche Projekte mit welchem Status (genehmigte Projektdefinition, Projektskizze usw.) im Hochbautenprogramm aufgenommen werden, fehlt ebenfalls.

---

<sup>39</sup> Siehe Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 3. Mai 2016 zu 32.16.01B.

<sup>40</sup> Siehe Motion 42.15.04 Berichterstattung über zwischenstaatliche Vereinbarungen.

### 3.3.4 Empfehlungen und Anträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission ist weiterhin der Meinung, es sei angemessener, für das Regierungscontrolling einen eigenständigen Bericht zu erstellen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt:

- bei den nächsten Wahlen von kantonalen Gremien darauf zu achten, dass bei denjenigen, welche keine Frauenvertretung haben und wenigstens fünf Mitglieder umfassen, die Geschlechterverteilung gewährleistet wird;
- ein Kapitel «Ausblick der Regierung» aufzunehmen;
- das Kapitel «Regierungscontrolling» als gesonderten und ausführlicheren Bericht zu erstellen.

## 3.4 Fachstelle für Datenschutz

### 3.4.1 Prüfungspunkt

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattet der Regierung jährlich Bericht über die Anwendung des Datenschutzrechts und die Einhaltung des Datenschutzes, über Umfang und Schwerpunkte der Prüfungstätigkeit sowie über Feststellungen und deren Beurteilung.<sup>41</sup> Dem Kantonsrat berichtet die Fachstelle für Datenschutz jährlich über ihre Tätigkeit.<sup>42</sup>

Die Staatswirtschaftliche Kommission übt die Aufsicht über die Fachstelle für Datenschutz aus. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Delegation von vier Kommissionsmitgliedern bestellt, die Delegation «Aufsicht Datenschutz». Diese nimmt die eigentliche Prüfungstätigkeit bei der Fachstelle für Datenschutz wahr. Sie berichtet der Staatswirtschaftlichen Kommission über die Feststellungen und Erkenntnisse ihrer Prüfung.<sup>43</sup>

### 3.4.2 Ablauf der Prüfungstätigkeit

Die kantonale Fachstelle für Datenschutz erstattete dem Kantonsrat am 15. März 2017 Bericht über das Jahr 2016<sup>44</sup>. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf den Bericht einzutreten und ihn zur Kenntnis zu nehmen.

Die Delegation «Aufsicht Datenschutz» traf sich am 22. Februar 2017 und am 5. April 2017 mit der Leiterin der Fachstelle für Datenschutz zu gemeinsamen Besprechungen. Am 2. Mai 2017 wurde die Staatswirtschaftliche Kommission über die Feststellungen und Erkenntnisse der Prüfung informiert. Die Kommission schloss sich der Würdigung und Bewertung ihrer Delegation an.

### 3.4.3 Würdigung und Bewertung

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass alle offenen Fragen zur Zufriedenheit der Kommission beantwortet werden konnten und dass die Fachstelle für Datenschutz im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen gute und wertvolle Arbeit leistet.

Am Bericht der Fachstelle für Datenschutz würdigt die Staatswirtschaftliche Kommission, dass er informativ, gut strukturiert und übersichtlich ist. Zahlreiche Anregungen der Staatswirtschaftlichen Kommission aus früheren Jahren wurden berücksichtigt. In der vorliegenden Form erfüllt er die Erwartungen, welche die Staatswirtschaftliche Kommission an den Bericht hat.

Von den thematischen «Dauerbrennern», die im Bericht erwähnt werden, verweist die Staatswirtschaftliche Kommission insbesondere auf das Outsourcing und die Videoüberwachung. Innerhalb der breiteren Outsourcing-Thematik besteht die Herausforderung im Speziellen darin, den Datenschutzbestimmungen beim sogenannten Cloud Computing Nachachtung zu verschaffen, sei es

<sup>41</sup> Art. 36 Abs. 1 DSG.

<sup>42</sup> Art. 36 Abs. 2 Satz 1 DSG.

<sup>43</sup> Art. 27 Bst. a DSG.

<sup>44</sup> 32.17.03 Bericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2016 vom 15. März 2017.

mit einer präziseren gesetzlichen Bestimmung oder mit Vereinbarungen, die den Datenschutz in jedem Einzelfall ausdrücklich regeln.

Bei der Videoüberwachung weist die Fachstelle für Datenschutz einmal mehr darauf hin, dass der Kanton St.Gallen über keine Rechtsgrundlage verfügt. Die Fachstelle meldet namentlich Zweifel an, ob die Verhältnismässigkeit, sprich die Geeignetheit und die Erforderlichkeit der Videoüberwachung in allen Fällen gegeben ist. Die Staatswirtschaftliche Kommission hält an ihrer bereits früher geäusserten Empfehlung zur Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung fest.

Die Staatswirtschaftliche Kommission begrüsst, dass die Fachstelle die Zusammenarbeit und den Austausch mit der Staatskanzlei im Sinn des Berichts «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz»<sup>45</sup> institutionalisieren konnte, ohne eine Relativierung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit hinnehmen zu müssen. Die Unterstützung durch die Staatskanzlei wird von der Fachstelle sehr geschätzt, sie ist aber keine Lösung für die nach wie vor zu geringen Personalressourcen der Fachstelle.

### 3.4.4 Empfehlungen und Anträge

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, dass die Regierung:

- die Problematik der fehlenden Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung der kantonseigenen Anlagen, namentlich die Frage der Datenbearbeitung, noch einmal mit der Fachstelle für Datenschutz erörtert;
- der Fachstelle eine angemessene Erhöhung ihrer zu geringen personellen Ressourcen gewährt.

## 4 Antrag

Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, einzutreten auf:

- den Bericht 2017 der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 2. Mai 2017;
- den Geschäftsbericht 2016 der Regierung vom 14. März 2017;
- den Tätigkeitsbericht der kantonalen Fachstelle für Datenschutz über das Jahr 2016 vom 15. März 2017.

Im Namen der Staatswirtschaftlichen Kommission

Felix Bischofberger  
Präsident

---

<sup>45</sup> Bericht der Regierung «Organisation und Zuständigkeit der Fachstelle für Datenschutz» vom 7. April 2015 (40.15.01).